

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Joachim Pöpperl/Land Nordrhein-Westfalen**

(Rechtssache C-187/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 45 AEUV — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Beamter eines Mitgliedstaats, der aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben — Nationale Regelung, die für diesen Fall den Verlust des im öffentlichen Dienst erworbenen Anspruchs auf Ruhegehalt und die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung vorsieht)*

(2016/C 335/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Joachim Pöpperl

Beklagter: Land Nordrhein-Westfalen

**Tenor**

1. Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, nach der eine in einem Mitgliedstaat verbeamtete Person, die auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, ihre Ansprüche auf Ruhegehalt aus der Beamtenversorgung verliert und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wird, wobei die daraus folgenden Altersrentenansprüche niedriger als die Ruhegehaltsansprüche sind.
2. Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass es dem nationalen Gericht obliegt, für die volle Wirksamkeit dieses Artikels Sorge zu tragen und den Arbeitnehmern in einem Fall wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Ruhegehalts- bzw. Altersrentenansprüche zuzuerkennen, die jenen von Beamten vergleichbar sind, die trotz eines Dienstherrnwechsels der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit entsprechende Ruhegehaltsansprüche behalten, indem es das innerstaatliche Recht im Einklang mit diesem Artikel auslegt oder, falls eine solche Auslegung nicht möglich ist, entgegenstehende Vorschriften des innerstaatlichen Rechts unangewendet lässt, um dieselbe Regelung anzuwenden, die für diese Beamten gilt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 27.7.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris — Frankreich) — Granarolo SpA/Ambrosi Emmi France SA**

(Rechtssache C-196/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 5 Nrn. 1 und 3 — Gerichtliche Zuständigkeit — Begriffe „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ und „unerlaubte Handlung“ — Plötzlicher Abbruch langjähriger Geschäftsbeziehungen — Schadensersatzklage — Begriffe „Verkauf beweglicher Sachen“ und „Erbringung von Dienstleistungen“)*

(2016/C 335/24)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Paris

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Granarolo SpA

Beklagte: Ambrosi Emmi France SA

**Tenor**

1. Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Schadensersatzklage wegen plötzlichen Abbruchs langjähriger Geschäftsbeziehungen wie die Klage im Ausgangsverfahren nicht „eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung“ im Sinne dieser Verordnung betrifft, wenn zwischen den Parteien eine stillschweigende vertragliche Beziehung bestand, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. Der Nachweis des Vorliegens einer solchen stillschweigenden vertraglichen Beziehung muss auf einem Bündel übereinstimmender Indizien beruhen, zu denen u. a. das Bestehen langjähriger Geschäftsbeziehungen, Treu und Glauben zwischen den Parteien, die Regelmäßigkeit der Transaktionen und deren in Menge und Wert ausgedrückte langfristige Entwicklung, etwaige Absprachen zu den in Rechnung gestellten Preisen und/oder zu den gewährten Rabatten sowie die ausgetauschte Korrespondenz gehören können.
2. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass langjährige Geschäftsbeziehungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden als „Vertrag über den Verkauf beweglicher Sachen“ einzustufen sind, wenn die charakteristische Verpflichtung des fraglichen Vertrags die Lieferung eines Gegenstands ist, und als „Vertrag über eine Erbringung von Dienstleistungen“, wenn diese Verpflichtung die Bereitstellung von Dienstleistungen ist, was festzustellen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 29.6.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Judecătoria Sibiu — Rumänien) — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov (DGRFP)/ Vasile Toma, Biroul Executorului Judecătoresc Horațiu-Vasile Cruduleci**

(Rechtssache C-205/15) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47 — Recht auf Zugang zu einem Gericht — Grundsatz der Waffengleichheit — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität — Zwangsvollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung, mit der die Erstattung einer unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobenen Steuer angeordnet wird — Befreiung der Behörden von bestimmten Gerichtsgebühren — Zuständigkeit des Gerichtshofs)**

(2016/C 335/25)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Judecătoria Sibiu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov (DGRFP)

Beklagte: Vasile Toma, Biroul Executorului Judecătoresc Horațiu-Vasile Cruduleci